

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Frücht	öffentlich	

Aufhebung des Beschlusses vom 21.07.2021 zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung für Teile des Neubaugebietes "Backhausstücker" auf das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus**Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Der Rat der Ortsgemeinde Frücht hatte in seiner Sitzung vom 21.07.2021 zwecks Durchführung eines Umlegungsverfahrens folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 46 Abs. 4 BauGB überträgt die Ortsgemeinde Frücht die Befugnis zur Durchführung des Umlegungsverfahrens für Teile des Neubaugebietes „Backhausstücker“ auf das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus.“

Die Ortsgemeinde Frücht konnte zwischenzeitlich selbst sämtliche Grundstücksangelegenheiten (Kauf bzw. Verkauf von Grundstücken) im Bebauungsplangebiet „Backhausstücker“ regeln, so dass o. a. Beschluss überflüssig ist. Zudem fordert das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus die Aufhebung dieses Beschlusses.

Es wird daher empfohlen, den in Rede stehenden Beschluss vom 21.07.2021 aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Frücht hebt den Beschluss vom 21.07.2021 zwecks Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus gemäß § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für Teile des Neubaugebietes „Backhausstücker“ auf.